

Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen - Angaben ohne Gewähr -

Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt wurde, müssen für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Gericht oder eine Behörde eines Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben („Heimatstaatenentscheidung“). In diesen Fällen ist eine Feststellung der Anerkennung nicht erforderlich.

Ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist bei der Justizverwaltung bzw. beim zuständigen Oberlandesgericht des deutschen Bundeslandes zu stellen, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist der Antrag bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, D-10825 Berlin, Salzburger Str. 21/25, zu stellen.

Antragsformulare gibt es bei den deutschen Standesämtern und unter dem Link

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/erkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/>

Dem Antrag sind erfahrungsgemäß folgende Unterlagen beizufügen und ggf. übersetzt werden müssen:

- a) *bei Eheauflösung durch gerichtliche Entscheidung:*
die Heiratsurkunde bzw. der Heiratsregistereintrag der geschiedenen Ehe, der Scheidungsantrag, das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und je nach Einzelfall der Scheidungsregistereintrag (bei einer gerichtlichen Entscheidung mit nur thailändischen Beteiligten ist erfahrungsgemäß KEINE Anerkennung erforderlich)

- b) *bei Eheauflösung durch einvernehmliche (Privat-)Scheidung:*
Heiratsurkunde bzw. Heiratsregistereintrag der geschiedenen Ehe, die Scheidungsurkunde und der Scheidungsregistereintrag mit Scheidungsprotokoll
(selbst bei Beteiligung von nur kambodschanischen Beteiligten ist erfahrungsgemäß eine Anerkennung ERFORDERLICH)

Die Übersetzungen sollten von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer angefertigt werden. Die Übersetzerliste der Botschaft finden Sie auf der Webseite. Eine Beglaubigung von Übersetzungen durch die Botschaft ist nicht möglich.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.